



VERORDNUNG

ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

vom xx.xx.xxxx
in Kraft seit xx.xx.xxxx



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales, Stadtkanzlei
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	4
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Rechtsgrundlagen	4
Art. 3	Geltungsbereich	4
Art. 4	Abwasserbeseitigung	5
Art. 5	Zuständigkeit	5
Art. 6	Aufgaben der Stadt	6
III.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG VON ABWASSERANLAGEN	6
Art. 7	Allgemeine Bauvorschriften	6
Art. 8	Grundstücksentwässerung	7
Art. 9	Quartierplanverfahren	7
Art. 10	Platzierung von Kanälen	7
Art. 11	Durchleitungsrecht	7
Art. 12	Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
Art. 13	Wärmeentnahme aus dem Abwasser	7
IV.	ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	8
Art. 14	Umfang der Anlagen	8
Art. 15	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	8
V.	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	8
Art. 16	Anschlusspflicht	8
Art. 17	Bewilligungspflicht	9
Art. 18	Gesuch	9
Art. 19	Ausnahmen	9
Art. 20	Bau/Baubeginn	9
Art. 21	Geltungsdauer der Bewilligung	9
Art. 22	Kontrolle/Abnahme	10
Art. 23	Ausführungspläne	10
Art. 24	Unterhaltungspflicht	10
Art. 25	Anpassung/Sanierung	11
Art. 26	Kontrollpflicht	11
Art. 27	Nachweise	11
Art. 28	Mehrere Eigentümer	11
Art. 29	Haftung	12
VI.	FINANZEN	12
Art. 30	Allgemeines	12
Art. 31	Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben	12
Art. 32	Finanzierung privater Anlagen	12
VII.	SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	13
Art. 33	Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht	13
Art. 34	Rechtsschutz	13
Art. 35	Strafbestimmungen	13
Art. 36	Inkrafttreten	13

I. EINLEITUNG

Der Schutz von Gewässer und Umwelt steht mehr und mehr auch im Bereich des Abwassers im Vordergrund. Die sachgerechte Ableitung und Behandlung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser aus Siedlungen, aus Landwirtschaftsbetrieben und von Verkehrswegen oder die Entsorgung durch Versickerung sind für den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens von grosser Bedeutung.

Im Weiteren ist die Siedlungsentwässerung kontinuierlich zu verbessern, damit unverschmutztes Abwasser lokal versickert und die Abwasserreinigungsanlage nicht unnötig belastet wird. Wo das Versickern nicht möglich ist, soll zur Verminderung von Hochwasserspitzen das unverschmutzte Abwasser erst nach temporärer Rückhaltung (Retention) in Fliessgewässer eingeleitet werden.

Zur Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen sachgerecht zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.

Grundsätze/Ziele der Siedlungsentwässerung:

- Sichere und nachhaltige Entwässerung und Abwasserentsorgung bzw. Reinigung
- Vermeidung / Wiederverwertung von Abwasser
- Versickerung / getrenntes ableiten von Meteorwasser
- Vermeidung bzw. Reduzierung niederschlagsbedingter Gewässerbelastungen
- Förderung von Retentionsmassnahmen und Regenwassernutzungen
- Festlegung Ziele, Strategien und Prioritäten für zukünftige Massnahmen
- Sicherstellung der Werterhaltung der Entwässerungsanlagen
- Gebührenerhebung nach Verursacherprinzip

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet ¹ .	Zweck
Art. 2	Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.	Rechtsgrundlagen
Art. 3	1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und für Dritte aufgrund besonderer Verträge. 2. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. 3. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt. Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.	Geltungsbereich

¹ Art. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Art. 1 Gewässerschutzverordnung

**Art. 4**

1. Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
2. Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette usw.) bzw. die Beigabe von verkleinertem Kehrricht in die Kanalisation ist verboten.
3. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
4. Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
5. Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, nicht mit Schadstoffen belastetes Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden, soweit dies technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden². Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann das zuständige Organ der Stadt einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer oder in eine Entwässerungsleitung eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet das zuständige Organ der Stadt Rückhaltemassnahmen an.

Abwasserbeseitigung**Art. 5**

1. Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Stadtrat zuständig³, Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Abs. 45 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Verbänden.
2. Der Stadtrat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem Ressort, einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen un-selbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Zuständigkeit

² Art. 7 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

³ § 7 / § 18 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

**Art. 6**

1. Die Abwasseranlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und störungsarmer Betrieb gewährleistet ist und die gestellten Anforderungen bezüglich Gewässerschutz, Sicherheit und Lebensdauer erfüllt werden.
2. Der Stadt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.
 - b. Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP)
 - c. Führen eines Kanal- und Anlagekatasters über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden, privaten Abwasseranlagen enthält. Grundeigentümer und / oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.
 - d. Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung privater Abwasseranlagen.
 - e. Kontrolle des baulichen Zustands von privaten Grundstückanschlussleitungen beim Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen.
3. Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Stadtrat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Aufgaben der Stadt**III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG VON ABWASSERANLAGEN****Art. 7**

1. Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.
2. Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend, im besonderen des SIA und des VSA, insbesondere Norm SN 592 000.
3. Das zuständige Organ der Stadt kann davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bauvorschriften

**Art. 8**

1. Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
2. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
3. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
4. Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 4 Abs. 4 und 5 abzuleiten.
5. Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Grundstücksentwässerung**Art. 9**

Die Erstellung von Entwässerungsleitungen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Quartierplanverfahren**Art. 10**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Platzierung von Kanälen**Art. 11**

Durchleitungsrechte⁴ für öffentliche und private Leitungen sind grundbuchlich zu sichern.

Durchleitungsrecht**Art. 12**

1. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
2. Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.
3. Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation**Art. 13**

Wärmeentnahmen aus dem Abwasser von privaten und öffentlichen Entwässerungsleitungen sowie aus dem gereinigten Abwasser der ARA erfordern die Bewilligungen der Stadt und des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Wärmeentnahme aus dem Abwasser

⁴ § 105 Kantonales Planungs- und Baugesetz

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Art. 14

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Versickerungsanlagen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.
2. Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Stadt ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Umfang der Anlagen

Art. 15

1. Auf Gesuch hin kann die Stadt diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet das zuständige Organ fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten.

Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Bestehende Anlagen können nur in einem baulich einwandfreien Zustand ins Eigentum der Stadt übernommen werden.

2. Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.
3. Die Stadt kann private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht. Sollte eine gütliche Übernahme nicht möglich sein, so ist die Enteignung nach den gesetzlichen Vorschriften⁵ durchzuführen.

V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 16

1. Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
2. Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
3. Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten. Stattdessen sind diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zu führen.
4. Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 6 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen.

Anschlusspflicht

⁵ Gesetz über die Abtretung von Privatrechten



Art. 17	1. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Die Fälle, die einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt. 2. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig 3. Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen von genehmigten Projekten sind bewilligungspflichtig.	Bewilligungspflicht
Art. 18	1. Das Gesuch für die Bewilligung ist dem zuständigen Organ der Stadt schriftlich in 3-facher Ausführung einzureichen. Das Gesuch wird falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weitergeleitet. 2. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. 3. Das zuständige Organ der Stadt kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen. 4. Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen. 5. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.	Gesuch
Art. 19	Das zuständige Organ der Stadt ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.	Ausnahmen
Art. 20	1. Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Stadt und falls notwendig diejenige des zuständigen kantonalen Amtes rechtskräftig erteilt ist. 2. Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.	Bau/Baubeginn
Art. 21	Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen nicht mit dem Bau der Anlage begonnen worden ist.	Geltungsdauer der Bewilligung

**Art. 22**

1. Der Bauherr ist verpflichtet, folgende Baustadien dem zuständigen Organ der Stadt zur Kontrolle zu melden, die Anlagen müssen dabei sichtbar und frei zugänglich sein:
 - a. Anschluss (z.B. Versetzen des Anschlussformstücks) an den öffentlichen Kanal
 - b. Fertige Leitung vor dem Eindecken
 - c. Fertigstellung der Anlage.
2. Für die Kontrolle sind vom Bauherrn die nötigen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
4. Wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann die Freilegung der Leitung oder ein Fernsehprotokoll zulasten des Bauherrn angeordnet werden.
5. Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.
6. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

Kontrolle/Abnahme**Art. 23**

Dem zuständigen Organ der Stadt sind nach Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerks (Revisionspläne) im Doppel einzureichen, andernfalls kann das zuständige Organ der Stadt die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Ausführungspläne**Art. 24**

1. Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
2. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements zu beachten.
3. Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Stadt abzuschliessen.
4. Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
5. Das zuständige Organ der Stadt legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

Unterhaltungspflicht

Art. 25	Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei: - neuen oder erheblichen Erweiterungen der Gebäudenutzung - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz - Missständen	Anpassung/Sanierung
Art. 26	1. Das zuständige Organ der Stadt sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen. 2. Das zuständige Organ der Stadt untersucht in Ausübung seiner Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Abwassergebühren finanziert. 3. Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Stadt bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage, innert der gesetzten Frist, zu sanieren. Die Sanierungskosten trägt der Grundeigentümer.	Kontrollpflicht
Art. 27	1. Das zuständige Organ der Stadt verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit. 2. Das zuständige Organ der Stadt verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.	Nachweise
Art. 28	1. Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist dem zuständigen Organ der Stadt zur Kenntnis zu bringen. 2. Werden gemeinsame Anschlussleitungen (Nebenleitungen) durch die Privaten geplant und erstellt, wird eine eventuelle spätere Übernahme ins Eigentum der Stadt bereits zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens abgeklärt bzw. die Anforderungen dazu bekannt gegeben. 3. Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenutzung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten⁶.	Mehrere Eigentümer

⁶ § 16 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

**Art. 29**

1. Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die das zuständige Organ der Stadt entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
2. Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.
3. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.
4. Rückstau in öffentlichen Abwasseranlagen gibt nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er wegen groben Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Dimensionierung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Haftung**VI. FINANZEN****Art. 30**

1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
2. Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
3. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Allgemeines**Art. 31**

1. Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
2. Der Grosse Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
3. Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben**Art. 32**

1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind durch die jeweiligen Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
2. Wird auf Verlangen der zuständigen Organe der Stadt eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Stadt übernommen.

Finanzierung privater Anlagen



VII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 33	Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden, bleiben vorbehalten.	Vorbehalt eidgenössisches und kantonales Recht
Art. 34	1. Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Stadt, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. 2. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.	Rechtsschutz
Art. 35	Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch das zuständige Organ im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.	Strafbestimmungen
Art. 36	Diese Verordnung wurde vom Grossen Gemeinderat am XX.XX.XXXX genehmigt.	Inkrafttreten

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Präsident/in

Ratssekretär

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. XX genehmigt am XX.XX.XXXX.

Der Stadtrat setzt diese Verordnung mit Beschluss vom XX.XX.XXX per XX.XX.XXXX in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen vom 27. Mai 1993, aufgehoben.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Stadtpräsident

Stadtschreiber